



UMWELTZONEN FÜR LUFTREINHALTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Eine gute Luftqualität liegt im Interesse von uns allen und dient in erster Linie dem Gesundheitsschutz der Menschen. Zu den hohen Konzentrationen an Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid in straßennahen Belastungsbereichen tragen wir alle in unserer mobilen Gesellschaft bei. Auf der anderen Seite sind wir häufig selbst betroffen, wenn wir an einer stark befahrenen Straße wohnen. Luftreinhaltung ist deshalb eine Gemeinschaftsaufgabe.

Um die Situation vor allem in Bereichen mit Grenzwertüberschreitungen zu verbessern, haben wir in Baden-Württemberg bisher 19 Luftreinhaltungs- und Aktionspläne für besonders belastete Gebiete erarbeitet. Ein zentraler Bestandteil dieser Pläne sind Umweltzonen mit Fahrverboten für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß. Diese sind mit Einschränkungen verbunden, können aber nicht vermieden werden. Sie sind ein unverzichtbarer Beitrag für eine saubere Luft und bessere Gesundheit vor allem für die Menschen, die in Hauptbelastungsgebieten wohnen, arbeiten oder zur Schule gehen.

Tanja Gönner

Umweltministerin des Landes Baden-Württemberg

Umweltzonen in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Umweltzonen

AB WANN UND WO GIBT ES UMWELTZONEN?

Umweltzonen gibt es in Baden-Württemberg bereits in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Heilbronn, Ulm, Pforzheim, Reutlingen, Ludwigsburg, Tübingen, Schwäbisch Gmünd, Leonberg, Herrenberg, Mühlacker, Ilsfeld und Pleidelsheim. Ab 1. Januar 2010 kommen folgende Umweltzonen hinzu: Freiburg, Heidelberg und Pfinztal.

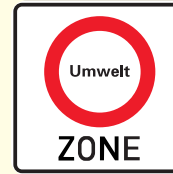


UMWELTZONE – WAS IST DAS?

Umweltzonen sind begrenzte, meist städtische Gebiete, in denen Fahrverbote für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß gelten. Konzentrationswerte von Feinstaub und Stickstoffdioxid, die über den Grenzwerten liegen, treten in Baden-Württemberg nur in straßennah gelegenen Bereichen auf. Daher kommt bei der Luftreinhaltung dem Straßenverkehr eine besondere Bedeutung zu. Mit den Fahrverboten in Umweltzonen kann die Luftqualität verbessert werden.

WIE ERKENNE ICH EINE UMWELTZONE?

Für Umweltzonen wurde in der Straßenverkehrsordnung ein neues Verkehrsschild geschaffen. Auf einem Zusatzschild werden farbige Plaketten angegeben, mit denen Fahrzeuge in der Umweltzone freie Fahrt haben.



WER DARF IN DER UMWELTZONE FAHREN?

In den Umweltzonen in Baden-Württemberg dürfen nur noch Fahrzeuge mit Plaketten fahren, die für die jeweilige Umweltzone freigegeben sind. Fahrzeuge ohne Plakette dürfen wegen ihrer besonders hohen Emissionen grundsätzlich nicht in Umweltzonen fahren. Fahrten in Umweltzonen für die ein Fahrverbot besteht, sind nur dann zulässig, wenn für sie eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder in der Umweltzone bestimmte Fahrten allgemein vom Fahrverbot ausgenommen sind.

AB WANN GELTEN DIE FAHRVERBOTE?

In der Umweltzone Stuttgart dürfen voraussichtlich ab dem 1. Juli 2010 nur noch Fahrzeuge mit gelber und grüner Plakette, ab dem 1. Januar 2012 nur noch solche mit grüner Plakette fahren.

In den übrigen Umweltzonen in Baden-Württemberg dürfen Fahrzeuge mit roter, gelber oder grüner Plakette voraussichtlich noch bis Ende 2011 fahren. Vom 1. Januar 2012 an sind nur noch Fahrzeuge mit gelben und grünen Plaketten zugelassen. Geplant ist, ab dem 1. Januar 2013 nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette in den Umweltzonen zuzulassen.

IST DAS VERBOT ZEITLICH BEGRENZT?

Um eine dauerhafte Entlastung der Luft zu erreichen, gelten die Verkehrsbeschränkungen in der Umweltzone ohne zeitliche Begrenzung. Die Fahrverbote sind unabhängig davon, ob die aktuelle Luftbelastung an bestimmten Tagen hoch oder niedrig ist.

Plaketten

WOZU PLAKETTEN?

Mit den Plaketten werden Fahrzeuge nach ihrem Schadstoffausstoß gekennzeichnet. Dies ermöglicht die Kontrolle von Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge mit schlechten Abgaswerten. Hierfür sind in der bundesweit gültigen Kennzeichnungsverordnung vier Schadstoffgruppen festgelegt, die sich an den europäischen Abgasnormen (Euro-Normen) orientieren. Die Plaketten tragen die Nummer der Schadstoffgruppe und haben unterschiedliche Farben. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Plakette.



OHNE PLAKETTE IN DER UMWELTZONE?

In einer Umweltzone ohne Plakette, mit einer Plakette für die die Umweltzone nicht freigegeben ist oder ohne erteilte Ausnahme zu fahren, kostet 40 Euro Bußgeld und führt zusätzlich zu einem Punkt in Flensburg.



WELCHE PLAKETTE ERHÄLT IHR FAHRZEUG?

Dies ergibt sich aus der Emissionsschlüsselnummer, die in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, und ggf. aus den Dokumenten zur Partikelfilternachrüstung. Beim alten Fahrzeugschein steht die Nummer im Feld „Schlüsselnummer zu 1“ (Bild oben), bei der neuen Zulassungsbescheinigung im Feld 14.1 (Bild rechts).



Mit der Emissionsschlüsselnummer kann anhand der folgenden Übersicht ermittelt werden, welche Plakette ein Fahrzeug erhalten kann:

Plaketten	Benzinmotoren		Dieselmotoren	
	Pkw	Nutzfahrzeuge	Pkw	Nutzfahrzeuge
			25 bis 29 35, 41, 71	20 bis 22 33, 43, 53 60, 61
			30, 31, 36 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54 70, 71
	01, 02, 14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75, 77	30 bis 55, 60, 61, 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91
Fahrzeuge, die die Abgasnorm Euro 5 oder Euro 6 einhalten.				

Mit einer abgastechnischen Nachrüstung wie einem Dieselmufffilter kann eine bessere Schadstoffgruppe erreicht werden.

Ausgabestellen für Plaketten

WO BEKOMMEN SIE IHRE PLAKETTE UND

WAS KOSTET SIE?

Ausgabestellen sind die Kfz-Zulassungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen sowie anerkannte Stellen, die Abgasuntersuchungen (AU) durchführen dürfen. Hierzu zählen zugelassene Prüforganisationen wie Dekra, GTÜ und TÜV oder technische Prüfstellen sowie über 5.600 in Baden-Württemberg für Abgasuntersuchungen autorisierte Kfz-Werkstätten. Für den Erwerb der Plakette ist der Fahrzeugschein erforderlich, bei manchen Zulassungsstellen auch nur die Angabe des Kennzeichens. Eine Plakette kann bundesweit erworben werden und gilt zeitlich unbeschränkt in jeder deutschen Umweltzone, solange das Auto dasselbe Kennzeichen hat. Den Preis für eine Plakette legen die Ausgabestellen selbst fest. In der Regel kostet sie zwischen 5 und 8 Euro.

AUSLÄNDISCHE FAHRZEUGE

Im Ausland zugelassene Fahrzeuge benötigen ebenfalls eine Plakette, die entsprechend der Europäischen Abgasnorm vergeben wird, nach der das Fahrzeug zugelassen wurde. Falls dies nicht aus den Fahrzeugpapieren hervorgeht oder auf andere Weise nachgewiesen werden kann, wird die Plakette nach dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges vergeben. Sie kann bei den oben genannten Ausgabestellen erworben werden.

Darüber hinaus können Plaketten per Post, per Mail oder zusammen mit einer Hotelbuchung bestellt werden. Dabei ist eine Kopie der Fahrzeugpapiere bzw. ein amtliches Dokument vorzulegen, aus dem das Erstzulassungsdatum und der Fahrzeugtyp (Diesel/Benzin und Pkw/Lkw) ersichtlich ist. Vom Ausland aus können Plaketten u. a. bei den zugelassenen Prüforganisationen unter www.dekra.de, www.tuev-sued.de und www.gtue.de bezogen werden.

Nachrüsten

WAS IST BEI DIESELFahrZEUGEN ZU TUN?

Eine Nachrüstung ist ein wichtiger Beitrag zur Luftreinhaltung und für den Gesundheitsschutz, da der Feinstaubausstoß bei Diesel-Pkw um 30 bis 60% gesenkt werden kann. Ein umfangreiches Angebot zur Nachrüstung steht für viele Modelle zur Verfügung. Die Nachrüstbarkeit eines Fahrzeuges kann mit Hilfe des Fahrzeugscheins im Internet unter www.feinstaubplakette.de und www.feinstaub.gtue.de überprüft werden. Dort finden sich auch Angaben, welche Plakette mit einer Nachrüstung erreicht wird. Nähere Informationen und eine Beratung über die technischen Möglichkeiten erhalten Sie bei den Kfz-Werkstätten.

UND BEI BENZINFahrZEUGEN?

Benzinfahrzeuge mit geregelter Katalysator erhalten in der Regel eine grüne Plakette oder eine Ausnahme von den Fahrverboten. Für Fahrzeuge ohne oder mit ungeregeltem Kat ist eine grüne Plakette möglich, wenn ein geregelter Kat nachgerüstet wird. Die Nachrüstung führt regelmäßig zu einer Neueinstufung bei der Abgasnorm und damit zu einer Verminderung der Kraftfahrzeugsteuer.



Ausnahmen von Fahrverboten

WELCHE AUSNAHMEN GELTEN ALLGEMEIN?

Nach der Kennzeichnungsverordnung dürfen bestimmte Fahrzeuge in den Umweltzonen generell ohne Plakette fahren. Dazu gehören mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, Krankenwagen und Arztwagen mit der Kennzeichnung „Arzt im Notfalleinsatz“, Fahrzeuge mit außergewöhnlich behinderten Personen, Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Fahrzeuge der Bundeswehr) und Oldtimer mit Oldtimerkennzeichen.

WELCHE WEITEREN AUSNAHMEN GIBT ES IN BADEN-WÜRTTEMBERG?

Nach dem landesweiten Ausnahmekonzept gilt zunächst der Grundsatz „Nachrüstung vor Ausnahme“. Für Halter von Fahrzeugen ohne Plakette kann von dieser allgemeinen Voraussetzung nur abgesehen werden, wenn das Fahrzeug vor dem 1.11.2007 auf den Halter zugelassen wurde und

- technisch nicht nachgerüstet werden kann oder
- die Kosten für eine Nachrüstung den Wert des Autos übersteigen.

Für Fahrzeuge mit roter oder gelber Plakette gilt als Stichtag für die Zulassung auf den Fahrzeughalter der 01.01.2010. Kann ein Fahrzeug nicht nachgerüstet werden, kann für folgende Fahrten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie von Wochen- und Sondermärkten.

Ausnahmen von Fahrverboten (Fortsetzung)

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich Wasser-, Gas- und Elektroschäden und für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
- Fahrten mit Spezialfahrzeugen wie Kräne, Schwerlasttransporter und spezielle Zugmaschinen von Schaustellern.
- Fahrten mit Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11.
- Fahrten in wichtigen Einzelfällen, etwa für notwendige Arztbesuche (z.B. von Dialysepatienten), Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- oder Produktionsprozessen oder Einzelfahrten aus speziellen Anlässen.

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel auch für alle anderen Umweltzonen in Baden-Württemberg. Als Nachweis ist die erteilte Ausnahmegenehmigung vom Fahrer bei Fahrten in baden-württembergischen Umweltzonen mitzuführen.

Von den Fahrverboten in Umweltzonen sind Prüfungs-, Probe-, oder Überführungsfahrten mit Kurzkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen allgemein ausgenommen. Für solche Fahrten muss daher keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

WO BEKOMMEN SIE EINE AUSNAHME?

Ausnahmen werden von den Bürgermeisterämtern der Städte Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Ulm und Pforzheim sowie von den Landratsämtern Böblingen (Umweltzonen Herrenberg und Leonberg), Enzkreis (Umweltzone Mühlacker), Heilbronn (Umweltzone Ilsfeld), Karlsruhe (Umweltzone Pfinztal), Ludwigsburg (Umweltzonen Ludwigsburg und Pleidelsheim), Ostalbkreis (Umweltzone Schwäbisch Gmünd), Reutlingen und Tübingen erteilt.

Die Behörden können nur für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe/Plakettenfarbe Ausnahmen erteilen, für die Fahrverbote in den Umweltzonen gelten, für die sie zuständig sind. Wenn in Baden-Württemberg z.B. Fahrverbote für Fahrzeuge mit roter Plakette in einer Umweltzone vorgezogen werden, können Ausnahmen für Fahrten mit Fahrzeugen mit roter Plakette nur von der dafür zuständigen Behörde zugelassen werden.

Mehr Informationen

INFORMATIONEN ZU DEN UMWELTZONEN

Informationen zu den Luftreinhalte- und Aktionsplänen und den Umweltzonen erhalten Sie auf den Internetseiten des Umweltministeriums

Baden-Württemberg:

www.um.baden-wuerttemberg.de
unter „Umweltzonen und Nachrüstung“

bei den Regierungspräsidien im Land:

www.rp.baden-wuerttemberg.de

oder auf den Internetseiten der Kommunen mit Umweltzone.

INFORMATIONEN ZU PLAKETTEN

UND NACHRÜSTMÖGLICHKEITEN:

www.feinstaubplakette.de

www.feinstaub.gtue.de

REGISTRIERMÖGLICHKEIT FÜR FAHRZEUGE, FÜR DIE NOCH KEINE NACHRÜSTUNG ANGEBOTEN WIRD:

www.katundfiltersuche.de

IMPRESSUM

Umweltministerium Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Stand: Dezember 2009